

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Bayreuther Börsenverein“ und hat seinen Sitz in Bayreuth. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs- und Informationsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben und somit im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG und des dort aufgeführten Zweckes der Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung tätig zu werden. Außerdem werden Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet vom Verein selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Lehr- und Forschungsaktivitäten der Universität Bayreuth gefördert.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von und Beteiligungen an einschlägigen Seminaren, Vorträgen und Expertengesprächen, Erstellung von Veröffentlichungen, eigenständigen Arbeitsgruppen, Exkursionen, Besuch von Börsen, Teilnahme an Aktionärsversammlungen zu Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungszwecken, etc.
4. Leitideen zu diesen Aktivitäten und zur Charakterisierung des Vereins sollen im Wesentlichen sein:
 - a) Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis wird vertieft, Kommunikation und Kontakte zwischen allen am Wertpapierwesen Interessierten werden gefördert.
 - b) Die Aufklärungsfunktion gegenüber einer breiten Öffentlichkeit ist durch geeignete Maßnahmen wahrzunehmen.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Datenschutz

§5 Allgemein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Vor- und Nachnamen, sein Geburtsdatum, seine Wohnanschrift, seinen Studiengang, sein Fachsemester, seine Kontaktdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

§ 6 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

1. Als Mitglied des Bundesverbandes der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V. ist der Bayreuther Börsenverein e.V. verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Für die Verbandsarbeit und Verarbeitung der Zeitungsabonnements, werden dabei Vor- und Nachname, Wohnanschrift und E-Mailadresse gespeichert, verarbeitet und genutzt. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die vollständige Kontaktadresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung der übernommenen Funktion im Verein. Zum Zweck der Übersendung von Zeitschriften gibt der Verband die an ihn übermittelten Daten an die auf seiner Website aufgeführten Verlagshäuser weiter, sofern das Mitglied ein entsprechendes Zeitschriftenabonnement bezieht. Erfolgt kein Zeitschriftenabonnement, so erfolgt auch keine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Mitglieds an die Verlage. Das einzelne Mitglied kann jederzeit selbstständig über das Intranet (mitglieder.bvh.org) den Erhalt der Zeitschriften widersprechen sowie seine personenbezogenen Daten einsehen und aktualisieren. Im Falle der Abbestellung unterbleibt die weitere Zusendung von Zeitschriften nach spätestens 2 Monaten.
2. Der Bayreuther Börsenverein e.V. Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet wird.

§ 7 Austritt

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der BVH Datenbank gelöscht. Bezüglich der Zeitungsabonnements kann dieser Prozess aus technischen Gründen bis zu 2 Monate dauern. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, durch den Vorstand aufbewahrt.

C. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft können nur Studenten und Alumni erwerben, die im Einklang mit der Zwecksetzung des Vereins stehen. Dies gilt für jedes Mitglied.
4. Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand benannt und entlassen.
5. Jedes Mitglied ist auch mittelbar Mitglied des BVH.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung, bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Austrittstermin einem Vorstandsmitglied schriftlich zugehen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der begründete Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden sind ausgeschlossen.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Beiträge und Gebühren sind nicht höher anzusetzen, als dies zur Deckung der durch die Vereinsaktivitäten anfallenden Kosten erforderlich ist.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie gemäß § 9 der Satzung ausgeschlossen werden.
3. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Änderungen der Satzung,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 - f) Entgegennahme des Finanzberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Wahl des Kassenprüfers,
 - i) Sonstige den Verein grundlegend betreffende Fragen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand in Textform berufen.
4. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder oder des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter – in der Regel der erste Vorsitzende des Vorstands – und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Personen und Institutionen, die den Verein durch Spenden regelmäßig fördern, ohne Mitglieder zu sein, werden als Gäste eingeladen und erhalten dieselben Informationen wie die Mitglieder.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern, sie ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abstimmung des Beschlusses muss auf Antrag geheim durchgeführt werden, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse nach dem einfachen Mehrheitsprinzip. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) Die Änderung der Satzung,
 - b) Die Auflösung des Vereins.

§ 15 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand für Finanzen, und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis gilt: Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als fünfhundert Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie Kenntnisnahme des Finanzvorstandes.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins und stellt den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf.
7. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstandes ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 16 Beirat

1. Mitglieder können mittels Zweidrittelmehrheit vom Vorstand zum Beirat ernannt und abgewählt werden. Mitglieder des Beirats können durch Rücktritt aus dem Beirat ausscheiden. Dem Beirat sollen maximal zehn Personen angehören.
2. Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirats ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist verpflichtet, dem Vorstand und dem Verein mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
3. Der Beirat ist vom Vorstand im Vorfeld über die wesentlichen Aktivitäten, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen, in Kenntnis zu setzen.
4. Der Beirat kann auf Wunsch des Vorstandes stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen.